

Satzung des SV Brokdorf von 1984 e.V.

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der am 13. Februar 1984 gegründete Verein führt den Namen „SV Brokdorf von 1984 e.V.“ und hat seinen Sitz in Brokdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische, rassistische, religiöse und weltanschauliche Neutralität.
6. Der Vorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern über 18 Jahre
 - a.) aktiven Mitgliedern
 - b.) passiven Mitgliedern
 - c.) fördernden Mitgliedern
 - d.) Ehrenmitgliedern.
2. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeträgern Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b.) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c.) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d.) Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a.), c.), d.) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitglieder-versammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Austritt oder Ausschuss bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die bis zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder gestatten dem Verein unwiderruflich und zeitlich unbefristet die Verwendung d.h. Nutzung und Veröffentlichung von Fotos, die bei Vereinsveranstaltungen, wie z.B. Wettkämpfen, Versammlungen, Feierlichkeiten u. ä. entstanden sind. Die Einwilligung wird mit der Maßgabe erteilt, dass keine kommerzielle Nutzung oder Veräußerung der Bilder durch den Verein sowie keine Veröffentlichung in pornographischen o.ä. unseriösen Medien erfolgt und die Fotos keine verbotenen Inhalte aufweisen. Die Namensgebung liegt im Ermessen des Vereins.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beschwerdeausschuss

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d.) Wahl der Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f.) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g.) Satzungsänderungen
 - h.) Beschlussfassung über Anträge
 - i.) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §§ Abs. 2
 - j.) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 Abs. 5,
 - k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l.) Wahl von Mitgliedern von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m.) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen wenn es:

Satzung des SV Brokdorf von 1984 e.V.

- a.) der Vorstand beschließt oder
 - b.) 20 v. H. der erwachsenden Mitglieder beantragen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch den öffentlichen Aushang der Tagesordnung in den örtlichen Schaukästen (Sporthalle Brokdorf und Dorfladen) sowie auf der vereinseigenen Internetseite. Anträge auf Satzungsänderung können 14 Tage vor der Versammlung bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.
 6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b. vom Vorstand.
 7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle erwachsenen Mitglieder des Vereins.
4. Die Jugendlichen wählen aus ihrer Spartenmitte einen Jugendvertreter, der dann in der jeweiligen Sparte für sie zuständig ist. Sollten keine Wahlen stattfinden, z.B. mangels Wahlbeteiligung, so kann diese Position unbesetzt bleiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart
 - g) dem stellvertretenden Sportwart
 - h) dem Medienwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten / Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1.) der 1. Vorsitzende
 - 2.) der 2. Vorsitzende
 - 3.) der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand kann die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB beschließen. Die Aufgaben beschränken sich auf die Geschäfte im Rahmen seines Auftrages, die vom Vorstand schriftlich festgelegt werden. Der Auftrag kann wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Angelegenheiten betreffen.
6. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des stellvertr. Sportwartes und des Medienwartes erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in den

- Jahren mit gerader Zahl gewählt.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeiternennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Dieser darf schon Mitglied des Vorstandes sein. Diese Regelung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden, an dessen Stelle der 2. Vorsitzende tritt.
8. Der Vorstand kann die Gründung von Sparten / Abteilungen beschließen.
 - a) In jeder Sparte kann eine Spartenleitung gewählt werden, die vom Vorstand durch Beschluss bestätigt wird.
 - b) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
 - c) Die Auflösung einer Sparte / Abteilung wird vom Vorstand abgewickelt.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten den Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt, die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Zahl.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer wechseln alle zwei Jahre, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und ein neuer dazu gewählt wird.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Brokdorf

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 4. Mai 1984 von den Mitgliedern des SV Brokdorf von 1984 e.V. beschlossen worden.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 1993 geändert.
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1995 geändert.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2007 geändert.
5. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2011 geändert und tritt durch Genehmigung des Amtsgerichts Pinneberg am 07.12.2011 in Kraft.
6. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2014 geändert und tritt durch Genehmigung des Amtsgerichts Pinneberg am 02.04.2014 in Kraft.